



Universität Vechta
University of Vechta

Amtliches Mitteilungsblatt

10/2022

**Ordnung zur Bestellung
von Honorarprofessorinnen
und Honorarprofessoren
an der Universität Vechta**

Vechta, 28.04.2022 (Tag der Veröffentlichung)
Herausgeber: Die Präsidentin der Universität Vechta
Redaktion: Christiane Raatz-Vornhusen
Lfd. Nr. 509

Inhalt

	Seite
II. Organisation und Verfassung der Hochschule	-
• Ordnung zur Bestellung von Honorarprofessorinnen und Honorarprofessoren an der Universität Vechta	3

Ordnung zur Bestellung von Honorarprofessorinnen und Honorarprofessoren an der Universität Vechta

Der Senat der Universität Vechta hat in seiner 102. Sitzung vom 06.04.2022 die nachfolgende Ordnung zur Bestellung von Honorarprofessorinnen und Honorarprofessoren an der Universität Vechta beschlossen.

§ 1 Allgemeine Rechtsstellung

- (1) Die Universität Vechta kann Personen zu Honorarprofessorinnen oder Honorarprofessoren bestellen, die auf einem an der Universität Vechta vertretenen Fachgebiet hervorragende Leistungen in der Lehre, Forschung oder in der beruflichen Praxis erbringen und nach ihren wissenschaftlichen oder künstlerischen Leistungen den Anforderungen, die an hauptberufliche Professorinnen und Professoren gestellt werden, entsprechen.
- (2) ¹Honorarprofessorinnen und Honorarprofessoren stehen in einem öffentlich-rechtlichen Rechtsverhältnis zur Universität Vechta und sind berechtigt, den Titel "Honorarprofessorin" oder „Honorarprofessor“ zu führen. ²Die Bestellung begründet weder ein Dienstverhältnis noch den Anspruch auf eine Vergütung der Titellehre oder eine bestimmte Ausstattung.

§ 2 Voraussetzungen der Bestellung

- (1) ¹Die unter § 1 Abs. 1 dargestellten hervorragenden Leistungen auf einem Fachgebiet liegen vor, wenn sie den Einstellungs Voraussetzungen für Universitätsprofessorinnen und Universitätsprofessoren entsprechen. ²Die Bewertung der aufzuweisenden wissenschaftlichen Leistungen soll unter Zugrundelegung des Anforderungsniveaus für Professuren erfolgen. Leistungen in der beruflichen Praxis sollen i.d.R. in Publikationen zugänglich sein. ³Abweichungen bedürfen der Begründung durch die antragsstellende Fakultät.
- (2) ¹Zum Nachweis der Eignung für die universitäre Lehre setzt die Bestellung eine in der Regel fünfjährige erfolgreiche, selbständige und einschlägige Lehrtätigkeit voraus. ²Diese Lehrtätigkeit sollte an der Universität Vechta oder an anderen Hochschulen erbracht worden sein. ³Bei Vorliegen besonders herausragender Leistungen kann der Zeitraum der Lehrtätigkeit auf drei Jahre verkürzt werden.
- (3) Ein abgeschlossenes Hochschulstudium ist nachzuweisen.
- (4) Die besondere Befähigung zu vertiefter selbständiger wissenschaftlicher Arbeit soll in der Regel durch eine Promotion nachgewiesen sein.

§ 3 Verfahren

- (1) Vorschlagsberechtigt sind die Fakultäten.
- (2) ¹Zur Durchführung des Verfahrens wird in Analogie zu den Regelungen der Berufsordnung eine kleine Berufungskommission eingesetzt. ²Ebenso sind die Befangenheitsgrundsätze der Berufsordnung zu berücksichtigen.
- (3) Dem Vorschlag beizufügen sind nachfolgende Unterlagen:

- Fakultätsratsbeschluss
 - ausführlicher Lebenslauf, der besonders über den wissenschaftlichen Werdegang, die Lehrtätigkeit oder besondere hervorragende Leistungen in der Praxis Auskunft gibt;
 - Zeugnisse und Nachweise der vorgenannten Leistungen;
 - Aufstellung aller wissenschaftlichen Veröffentlichungen und zur Veröffentlichung angenommenen Arbeiten;
 - Aufstellung über Lehrveranstaltungen im Bereich von Hochschulen oder vergleichbaren Einrichtungen;
 - Begründung der Fakultät, die insbesondere auch die Verbundenheit mit der Universität Vechta ausweist
 - zwei Gutachten die darlegen, dass die Kandidatin oder der Kandidat den Anforderungen nach § 35 Abs. 1 NHG und den Voraussetzungen dieser Ordnung genügt. Mindestens eines der Gutachten ist von einer externen Gutachterin oder einem externen Gutachter einzuholen.
- (4) ¹Der Senat der Universität Vechta beschließt über den Bestellungsantrag. ²Der Beschluss bedarf zur Annahme einer Mehrheit von zwei Dritteln aller stimmberechtigten Mitglieder sowie einer Mehrheit von zwei Dritteln der Hochschullehrergruppe.
- (5) Die Präsidentin oder der Präsident der Universität Vechta nimmt die Bestellung vor und verleiht unter Aushändigung der Urkunde den Titel „Honorarprofessorin“ oder „Honorarprofessor“.

§ 4 Rechte und Pflichten

- (1) Honorarprofessorinnen und Honorarprofessoren bieten in der Fakultät, in der die Honorarprofessur angesiedelt ist, regelmäßig Lehrveranstaltungen im Umfang von mindestens 2 LVS pro Jahr an.
- (2) ¹Honorarprofessorinnen und Honorarprofessoren können nach Maßgabe der jeweiligen Prüfungsordnungen an Prüfungen beteiligt werden. ²Sie können zudem an der Forschung beteiligt werden.

§ 5 Beendigung und Widerruf der Bestellung

- (1) Die Rechtsstellung und die Berechtigung zur Führung des Titels enden durch Ablauf einer befristeten Bestellung, schriftlichen Verzicht oder durch Widerruf seitens der Universität Vechta.
- (2) ¹Die Bestellung kann aus wichtigem Grund durch einen Beschluss des Senats widerrufen werden. ²Ein wichtiger Grund ist insbesondere anzunehmen, wenn sich erweist, dass die Voraussetzungen zur Bestellung nicht gegeben waren oder wenn ein Verhalten der oder des Geehrten offenbar wird, das dem Ansehen der Universität Vechta schadet. ³Zudem stellt die Nichterbringung der Lehrleistung einen wichtigen Grund dar.
- (3) In Fällen des Widerrufs ist die Einleitung eines Verfahrens zur Untersuchung wissenschaftlichen Fehlverhaltens nach den Regelungen der Ordnung über die Grundsätze zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis an der Universität Vechta ist zu prüfen.

§ 6 Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Mitteilungsblättern der Universität Vechta in Kraft.